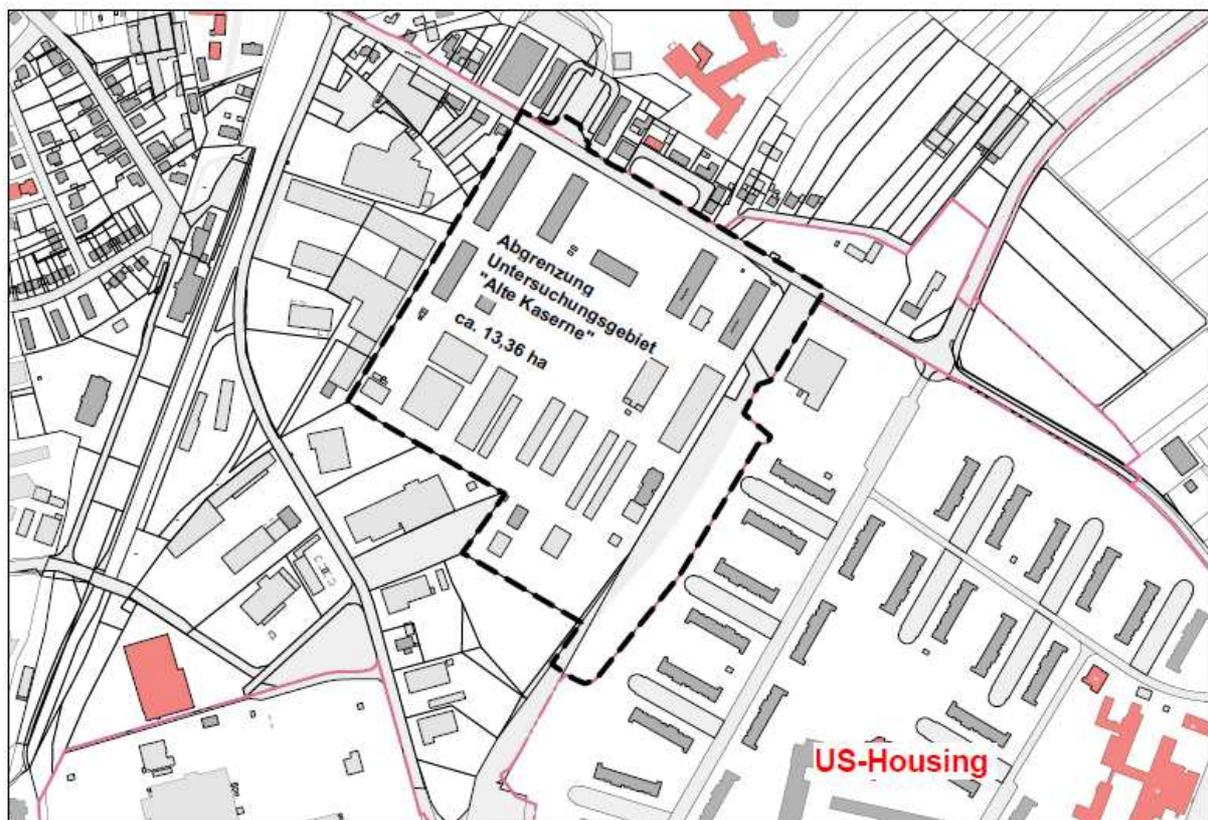


## BEKANNTMACHUNG

### des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet der „Alten Kaserne“

Aufgrund § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und § 141 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Bitburg den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet oder ein städtebauliches Entwicklungsgebiet für den Bereich der „Alten Kaserne“ beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich der Bitburger Innenstadt und hat eine Größe von ca. 13,36 ha. Es umfasst im Wesentlichen die Fläche der „Alten Kaserne“ in der Mötscher Straße und ist in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.



Ein maßstäblicher Lageplan wird in der Zeit vom 04.06. bis einschließlich 03.07.2012 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Zimmer 312, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zum Untersuchungsgebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Bitburg, Flur 7, Nr. 189/9, 189/10, 189/11, 189/12, 189/13, 271/38 teilweise, 271/34 teilweise, 183/3, 183/19 teilweise, 145/10, 145/14, sowie Flur 6 Nr. 155/41 teilweise.

#### Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungs- oder Entwicklungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für ein städtebauliches Sanierungsgebiet oder ein städtebauliches Entwicklungsgebiet erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 4, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB, § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Bitburg, 18. Mai 2012

Joachim Kandels  
Bürgermeister